

**BVI¹-Stellungnahme zum Referentenentwurf der Bafin:
Erste Verordnung zur Änderung der Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung (KAPrÜbV-E)
Konsultation 08/2026, Geschäftszeichen: WA 51-Wp 2169/00014#00001**

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum [Referentenentwurf](#) der Bafin über eine erste Verordnung zur Änderung der Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung (KAPrÜbV-E). Als zuständige Verordnungsgeberin hatte die Bafin bereits 2015 einen ersten Änderungsentwurf erarbeitet und diesen 2017 zur [Konsultation](#) gestellt; dieser wurde jedoch nicht verabschiedet. Seit dieser Zeit haben der nationale und der EU-Gesetzgeber zahlreiche neue Regeln erlassen, die Gegenstand der Prüfung einer Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) sowie der jeweiligen Fonds sind. Hierfür hat der Gesetzgeber bereits allgemeine Prüfungsanforderungen im KAGB und nur punktuell zu einzelnen Regeln weitere Prüfungsinhalte in der KAPrÜbV aufgrund seiner eigenen Gesetzgebungskompetenz festgelegt. In Bezug auf die KAPrÜbV betraf dies insbesondere Prüfpflichten aufgrund des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz, des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II), aus der geänderten EMIR-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und Verordnung (EU) 2019/83) sowie aus den Verordnungen (EU) 2019/2088 (SFDR) und (EU) 2020/852 (Taxonomie-VO).

Andere Neuregelungen insbesondere aus dem OGAW-V-Umsetzungsgesetz, dem Geldwäschegesetz sowie aus weiteren EU-Verordnungen in Bezug auf die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR), die Verordnung (EU) 2015/2365 (SFTR), die Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA) und die Verordnung (EU) 2023/1114 (MiCAR) blieben in der KAPrÜbV bislang unberücksichtigt. Auch die letzten Änderungen im KAGB aufgrund des Fondsrisikobegrenzungsgesetzes (insbesondere in Bezug auf die Kreditvergabe über AIF) machen weitere Anpassungen der KAPrÜbV notwendig. Der Änderungsentwurf ist daher entsprechend umfangreich und enthält zusätzlich neue Anforderungen an die Prüfung, insbesondere im Zusammenhang mit der Darstellung der geprüften Themen im Prüfungsbericht auf der Grundlage neuer Erfassungsbögen (s. [Anlagen](#) zur KAPrÜbV-E) und Klassifizierungen für die Prüfungsfeststellungen.

Wir begrüßen daher sehr, dass die seit 2015 liegengebliebenen Änderungen in der KAPrÜbV nun aufgegriffen werden. Aufgrund des Umfangs und der großen Bedeutung der Konsultation für die laufende Aufsichts- und Prüfungspraxis bedanken wir uns auch für die gewährte Fristverlängerung.

Inhaltlich bewerten wir zentrale Änderungsvorschläge dennoch kritisch und sehen insbesondere zu folgenden Punkten noch wesentlichen Verbesserungsbedarf:

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 113 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten 4,9 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherer, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 26 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.

1) Erhöhung des Prüfungs- und Bürokratieaufwandes

Bedauerlicherweise steht der Konsultationsentwurf nicht im Einklang mit dem erklärten Ziel der Bafin², weniger Komplexität, weniger Bürokratie und mehr Proportionalität in der Regulierung und Aufsicht zu schaffen. Dies gilt insbesondere für folgende Aspekte:

- a) **Neue Begründungspflicht:** Indem Prüfpflichten aufgrund der letzten Gesetzesänderungen in die bestehenden Strukturen der KAPrübV überführt werden und nun auch jede Beurteilung des Prüfers ausdrücklich begründet werden muss, bläht dies die Prüfungsberichte aus unserer Sicht unnötig auf. Das schafft keinen nennenswerten Mehrwert, wenn daraus kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn abgeleitet werden kann. Die Prüfer sind zwar nach § 2 KAPrübV angehalten, bei der Prüfung den Grundsätzen der risikoorientierten Prüfung und der Wesentlichkeit Rechnung zu tragen. Wenn der Prüfer aber dennoch aufgrund der detaillierten Vorgaben in der KAPrübV inhaltlich auf jede einzelne Pflicht eingehen, die Umsetzung beurteilen und noch begründen muss, hebt dieser Ansatz den Proportionalitätsgrundsatz aus und erhöht die Komplexität und den Dokumentationsaufwand. Hier bietet sich an, eine Begründung nur zu liefern, wenn der Prüfer gewichtige oder schwergewichtige Mängel nach der neuen Kategorie F-3 und F-4 feststellt.
- b) **Mängelnachverfolgung:** Da die Bafin den Ansatz verfolgt, in allen Prüfungsberichterordnungen grundsätzlich vergleichbare Anforderungen festzulegen, fragen wir uns, weshalb nur der vorliegende Entwurf einer KAPrübV strenge Anforderungen an eine Mängelnachverfolgung verbunden mit einer zusätzlichen Wirksamkeitsprüfung in Bezug auf getroffene Maßnahmen zur Mängelbeseitigung vorsieht. Wir bitten daher, diesen Ansatz nochmals grundsätzlich zu überdenken oder einheitlich sektorübergreifend in allen Prüfungsberichterordnungen zu verankern. Sollte die Bafin dennoch daran festhalten wollen, halten wir eine Mängelnachverfolgung aufgrund des gebotenen Proportionalitätsgrundsatzes nur in Bezug auf Prüfungsfeststellungen mit gewichtigen oder schwergewichtigen Mängeln nach der Kategorie F-3 und F-4 in Bezug auf die Geeignetheit und Angemessenheit der Beseitigungsmaßnahmen für geboten. Eine zusätzliche Wirksamkeitsprüfung der Beseitigungsmaßnahmen ist aus unserer Sicht außerdem zu weitgehend, zumal die Einhaltung der konkreten Anforderungen durch die KVG ohnehin weiter Gegenstand des Prüfungsberichts sind. Zudem erscheint eine verpflichtende Fortschreibung der Mängelnachverfolgung aus Sonderprüfungen der Bafin über drei Jahre im Prüfbericht nicht angemessen, wenn es sich um Normverstöße ohne gewichtige oder schwergewichtige Auswirkungen handelt oder die Mängel in der Zwischenzeit behoben sind.
- c) **Doppelprüfungen:** Hinzu kommt, dass einzelne Pflichten nun doppelt geprüft werden sollen – einmal auf Fondsebene und einmal auf KVG-Ebene (z. B. in Bezug auf rein produktbezogene Informationen im Bereich Nachhaltigkeit sowie im Zusammenhang mit der Kreditvergabe und dem Erwerb unverbriefter Darlehensforderungen). Da eine KVG kraft Gesetzes hierfür unterschiedliche Prüfer beauftragen muss, kann auch der Grundsatz der Proportionalität im konkreten Prüfungsprozess nicht greifen. Solche Doppelprüfungen sollten daher generell vermieden werden.
- d) **Neues Klassifizierungsverfahren für Prüfungsfeststellungen:** Nach dem neuen Verfahren sollen für sämtliche Prüfungen die Feststellungen in die Klassen F-0 (völliges Fehlen von Normverstößen), F-1 (Normverstöße mit geringfügigen Auswirkungen), F-2 (Normverstöße mit mittelschweren Auswirkungen), F-3 (Normverstöße mit gewichtigen Auswirkungen), F-4 (Normverstöße mit schwergewichtigen Auswirkungen), F-5 (Entfallen der Prüfungspflicht in der geprüften KVG oder dem

² S. [Rede](#) von Bafin-Präsident Mark Branson vom 24. September 2025, Proportionalität und Entbürokratisierung



geprüften Fonds, insbesondere, weil zugrundeliegende gesetzliche Pflichten im Einzelfall im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der KVG oder des geprüften Fonds nicht relevant sind) überführt werden. Die Klassen F-1 und F-5 sollen nach der Prüfungsberichterstattung für Kreditinstitute jedoch nur für die Prüfungsfeststellungen in Bezug auf Verstöße gegen das Geldwäschegesetz relevant sein. Ein Ausweiten der Bewertungen nach den Klassen F-1 und F-5 für alle übrigen Prüfungsfeststellungen halten wir daher für viel zu weitgehend und sehen dies als unnötigen und vermeidbaren Aufwand.

In diesem Zusammenhang wäre es auch hilfreich klarzustellen, dass das neue Klassifizierungsverfahren nicht für die Prüfung der Verletzung der Anlagegrenzen zum Tragen kommt. Hier sollte es bei dem bewährten Verfahren bleiben, dass nur wesentliche Verstöße gegen gesetzliche und vertragliche Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen sowie gegen Erwerbsverbote im Sinne von § 29 KAPrÜfV ohne eine weitere Klassifizierung nach dem neuen Schema F-1 bis F-4 Gegenstand des Prüfberichts sind.

- e) **Geldwäscheberichterstattung:** Wir begrüßen die Initiative der Bafin, die Transparenz und Qualität der Berichterstattung zur Geldwäscheprävention fortzuentwickeln. Bezüglich der in der Entwurfsbegründung angestrebten Orientierung von § 13 KAPrÜfV-E an § 27 PrÜfV für Kreditinstitute bitten wir jedoch um Berücksichtigung der branchenspezifischen Besonderheiten. Im Sinne des risikobasierten Ansatzes der §§ 3 und 5 GwG müssen Berichterstattungsanforderungen proportional zum tatsächlichen Risikoprofil ausgestaltet sein. Da KVGs im Gegensatz zu Kreditinstituten kein Massengeschäft im Zahlungsverkehr oder Bargeldhandling betreiben, regen wir eine risikoadäquate Differenzierung an.

Eine proportionale Ausgestaltung muss insbesondere berücksichtigen, dass die Anleger von Fonds bereits durch regulierte Normadressaten im Prozess hinlänglich überprüft werden – im Publikumsbereich durch die Verwahrstellen und Vertriebspartner, im Spezialfondsbereich durch das direkte Onboarding der KVG selbst. Unverhältnismäßige Doppelprüfungen und rein formale Datenabfragen schaffen hier keinen aufsichtsrechtlichen Mehrwert. Erleichterungen lassen sich konkret dadurch erreichen, dass für KVGs mit reinen Spezial-AIF-Strukturen oder ausschließlich institutionellem Anlegerkreis der Umfang der Formularberichterstattung reduziert wird - etwa durch den Verzicht auf tiefgehende Kennzahlenabfragen bei risikoarmen Standardprodukten und eine Begrenzung der Darstellungspflichten auf wesentliche Risikoänderungen im Berichtszeitraum.

- f) **Prüfungskosten:** Zudem befürchten wir, dass der Prüfungsmehraufwand die von der KVG an den Prüfer zu zahlende Vergütung für die Prüfung der KVG bzw. der Fonds erhöhen wird. Da die Prüfungskosten grundsätzlich dem Fonds belastet werden, wirkt sich dies auch auf die Rendite der Anleger aus. Jeder kostenpflichtige Mehraufwand sollte daher auch aus Sicht der Bafin unter dem Grundsatz, dass die Fonds im Interesse der Anleger verwaltet werden sollen, bewertet werden.

2) Keine 1:1-Umsetzung gesetzlicher Vorgaben

Wir sehen noch erheblichen Verbesserungsbedarf in der Umsetzung und Bezugnahme auf gesetzliche Neuregelungen. Dies gilt insbesondere für folgende Punkte.

- a) **Nachhaltigkeit:** Wir sind sehr verwundert, dass der vorliegende Entwurf der KAPrÜfV weitere Prüfpflichten in Bezug auf die SFDR und die Taxonomie-VO enthält, obwohl der Gesetzgeber bereits mit dem Fondsstandortgesetz vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1498 Nr. 30) hierfür konkrete Prüfungsanforderungen in § 14a KAPrÜfV festgelegt hat. In jedem Fall gehen die Vorschläge zur

Neufassung des § 14a KAPrÜbV-E und Ergänzung des § 28 Abs. 2 KAPrÜbV-E in mehrfacher Hinsicht über das angemessene Maß an Prüfpflichten hinaus und sind daher zu streichen:

- § 14a Abs. 1 und 2 KAPrÜbV-E verlangt die Prüfung der Transparenzvorgaben zur Nachhaltigkeit aus SFDR und Taxonomie-VO im Rahmen der KVG-Prüfung. „Darüber hinaus“ sollen nach § 14a Abs. 3 KAPrÜbV-E die organisatorischen Anforderungen zur Erfüllung der relevanten Transparenzpflichten geprüft werden. Diese abgrenzende Formulierung in Absatz 3 impliziert, dass Gegenstand der Prüfung nach § 14a Abs. 1 und 2 KAPrÜbV-E die tatsächliche Einhaltung der Transparenzpflichten aus SFDR und Taxonomie-VO sein soll, und zwar im Zweifel bezogen auf alle ESG-Pflichtdokumente und ESG-bezogene Marketingunterlagen auf Unternehmens- und Produktebene. Eine solch umfassende Prüfpflicht ist unverhältnismäßig und würde den Umfang sowie die Kosten der KVG-Prüfung deutlich erhöhen.
- Die produktbezogenen Offenlegungspflichten gemäß Art. 6 bis 12 SFDR und 5 bis 7 Taxonomie-VO und die Widerspruchsfreiheit der Marketingunterlagen sollen nach dem Konsultationsentwurf zusätzlich nach § 28 Abs. 2 KAPrÜbV-E im Rahmen der Fondsprüfung geprüft werden, und zwar unter Verwendung gleicher Formulierungen wie in § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3 KAPrÜbV-E. Damit wird für produktbezogene ESG-Offenlegungen und ESG-Aussagen im Marketing eine doppelte Prüfpflicht mit doppelten Kosten eingeführt, was den erklärten Zielen der Bafin mit Blick auf Reduzierung des Bürokratie- und Erfüllungsaufwands diametral zuwiderläuft.
- ESG-bezogene Aussagen in Marketing-Mitteilungen unterliegen ab dem 27. September 2026 auch den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/82 (EmpCo-Richtlinie), die im Rahmen der dritten UWG-Novelle vom 19. Februar 2026 in Deutschland umgesetzt werden. Da die SFDR als spezialgesetzliche Regelung zur ESG-Kommunikation Vorrang vor der EmpCo-Richtlinie genießt, haben KVGs ein ureigenes Interesse daran, ihre Marketing-Mitteilungen SFDR-konform zu gestalten und ESG-bezogene Aussagen nur im Einklang mit den Pflichtdokumenten zu tätigen. Einer Erweiterung der Prüfpflichten auf die Prüfung der Widerspruchsfreiheit bedarf es nicht.
- Der SFDR-Rahmen unterläuft gerade einen tiefgreifenden Reformprozess auf EU-Ebene. Dieser sieht aktuell die Abschaffung der meisten unternehmensbezogenen Offenlegungspflichten und eine deutliche Reduktion der ESG-bezogenen Produktangaben; die Offenlegungen nach Art. 5 bis 7 Taxonomie-VO sollen ebenfalls wegfallen. Auch vor diesem Hintergrund ist es unverhältnismäßig, die Prüfung der bereits seit 2021 geltenden Vorgaben zum jetzigen Zeitpunkt zu verschärfen.
- Der vorgeschlagene Prüfungsumfang für ESG-bezogene Vorgaben geht zudem weit über die Prüfungspraxis bei Fondsverwaltungsgesellschaften in anderen EU-Mitgliedstaaten hinaus. Nach einer Abfrage bei Verbänden in anderen EU-Ländern können wir aus den bisherigen Rückmeldungen entnehmen, dass in keinem anderen Mitgliedsstaat vergleichbare umfangreiche und neue Prüfungsanforderungen aufgestellt werden. Auch aus diesem Grund bitten wir, den vorgeschlagenen Ansatz zu überdenken, um keine neuen Wettbewerbsnachteile durch zusätzliche Kosten und Aufwandsbelastungen zu schaffen.

- b) **Kreditvergabe und unverbriefte Darlehensforderungen:** Der Gesetzgeber hat es leider versäumt, im Zuge des FoRG die Anforderungen an die Abschlussprüfung der KVG in § 38 KAGB um die besonderen neuen Pflichten im Zusammenhang mit der Kreditvergabe und dem Erwerb unverbriefter Darlehensforderungen nach den §§ 29a und 29b KAGB zu erweitern. Damit fehlt es

ausdrücklich an einer gesetzlichen Grundlage für die Abschlussprüfung in Bezug auf diese neuen Pflichten. Grundsätzlich gehen wir hier von einem redaktionellen Gesetzesversehen aus. Dennoch kann die KAPrübV nur erweiterte Prüfpflichten aufgreifen, soweit diese auch in § 38 KAGB für die Abschlussprüfung festgelegt sind. Die Anforderungen in den §§ 22c bis 22e KAPrübV sind daher insgesamt zu streichen.

Unabhängig davon baut der Entwurf in Bezug auf die Kreditvergabe über Fonds und den Erwerb unverbriefter Darlehensforderungen noch wesentlich auf den Diskussionsergebnissen aus 2015 – 2017 und damit auf den vergleichbaren Prüfpflichten aus der Bankenregulierung auf. Das Fondsriskobegrenzungs-gesetz (FoRG) sowie der Entwurf einer überarbeiteten KAMaRisk sehen inzwischen überarbeitete und von den Bankenvorgaben abweichende Anforderungen an diese Prozesse vor. Neue Prüfungspflichten sollten sich daher an die neuesten Entwicklungen im KAGB und an die geplanten Erleichterungen in der KAMaRisk anpassen.

In diesem Zusammenhang sind wir auch sehr überrascht, dass die KAPrübV-E bei der Fondsprüfung für den Erwerb unverbriefter Darlehensforderungen die gleichen Anforderungen aufstellt wie für die Kreditvergabe und in der Begründung zu den §§ 42a ff. KAPrübV-E den Gleichlauf besonders hervorhebt. Hier haben sich die gesetzlichen Grundlagen im Vergleich zu 2015 durch den AIFMD-Review und das FoRG wesentlich geändert. Danach gelten für den Erwerb unverbriefter Darlehensforderungen keine gesteigerten Anforderungen mehr; für diese hat eine KVG lediglich besondere Risikomanagementprozesse aufzusetzen (s. § 29a Abs. 1 S. 2 KAGB). Die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Prozesse könnte daher nur noch Gegenstand der Abschlussprüfung der KVG sein. Insoweit wären nicht nur die hierauf bezogenen Anforderungen für die Fondsprüfung zu streichen, sondern auch die Verordnungsbegründung ergibt keinen Sinn.

Insbesondere möchten wir an dieser Stelle unser Angebot wiederholen, möglichst frühzeitig gemeinsam Fallbeispiele oder Kriterien zu entwickeln, wann eine indirekte Kreditvergabe in Abgrenzung zu einer Investition in unverbriefte Darlehensforderungen vorliegt. Solange diese Frage nicht geklärt ist, wird es auch schwierig werden, bei der Prüfung die entsprechenden Maßstäbe anzusetzen. Insbesondere sollte die gesetzgeberische Zielsetzung des FoRG und der begleitenden steuerlichen Maßnahmen im Standortfördergesetz, vor allem Hemmnisse für Investitionen in Infrastruktur und erneuerbare Energien zu beseitigen und Investitionen über Fonds in kleine und mittlere Unternehmen zu fördern, durch zu restriktive Vorgaben auch in der Prüfungspraxis nicht konterkariert werden.

Unabhängig vom Vorliegen einer Rechtsgrundlage für die Abschlussprüfung in Bezug auf die Kreditvergabe sehen wir dringenden Bedarf, die vorgeschlagenen neuen Prüfungsanforderungen nochmals grundlegend mit der Fondsindustrie zu erörtern. Unsere konkreten Änderungsvorschläge greifen insoweit zunächst nur die aus unserer Sicht wichtigsten Aspekte auf.

- c) **Dienst- und Nebendienstleistungen:** Das FoRG hat in Umsetzung des AIFMD-Reviews (Richtlinie (EU) 2024/927) den Katalog der einzuhaltenden WpHG-Pflichten in Bezug auf die Dienst- und Nebendienstleistungen reduziert (s. § 5 Abs. 2 KAGB). Der Entwurf der KAPrübV berücksichtigt dies leider nicht und fordert weiterhin die Prüfung von bestimmten WpHG-Pflichten, die nun eine KVG nicht mehr einhalten muss. Hier ist dringend nachzubessern.
- d) **DORA und IT-Systeme:** Der Entwurf der KAPrübV vollzieht in Bezug auf das Thema Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) einen Spagat, die seinerzeit ohne spezifische Rechtsgrundlage bereits 2015 erörterten Anforderungen zur Prüfung von IT-Systemen beizubehalten und die



nun inzwischen durch die DORA-Verordnung festgelegten Anforderungen an den Umgang mit IKT-Drittdienstleistungen ebenfalls an anderer Stelle in der KAPrübV zu verorten. Nach unserer Einschätzung führt dies zu unnötigen Doppelprüfungen. Da die DORA-Verordnung inzwischen den Rechtsrahmen für die vorzuhaltenden Prozesse im Umgang mit IKT-Drittdienstleistungen EU-weit einheitlich vorgibt, sollte auch die KAPrübV entsprechend des Mandates in § 38 Abs. 3 S. 2 Nr. 8 KAGB nur noch auf diese Vorgaben Bezug nehmen. Soweit eine KVG zur Erfüllung ihrer Anzeige- und Meldepflichten dabei IKT-Drittdienstleistungen in Anspruch nimmt, sind die Anforderungen für die entsprechenden Prozesse bereits in der DORA-Verordnung festgelegt und bedürfen daher keiner separaten Prüfung mehr.

- e) **EU-Benchmarkverordnung:** § 38 KAGB sieht kein Mandat für den Abschlussprüfer der KVG vor, auch die Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/1011 (Benchmark-VO) zu prüfen. Wir stellen daher den Vorschlag für eine neue erweiterte Prüfpflicht in § 14c KAPrübV-E generell in Frage. Unabhängig davon wäre der dort enthaltene Prüfungsumfang viel zu weitgehend, weil dieser auch die Prüfung und Kontrolle des beaufsichtigten Kontributors nach Art. 16 Benchmark-VO umfassen soll, obwohl Fonds oder KVGs handelnd für das Investmentvermögen nie Kontributoren für kritische Benchmarks sein können.

3) Umsetzungsfrist

Angesichts des Umfangs der neuen Prüfpflichten erscheint uns die vorgeschlagene Übergangsfrist von nur einem Quartal nicht angemessen. Wir bitten daher um eine angemessene Fristverlängerung.

Unsere konkreten Änderungsvorschläge haben wir im Anhang aufgeführt.

Aufgrund des Umfangs unserer Änderungsvorschläge stehen wir für weitere persönliche Gespräche gerne zur Verfügung.

Anhang

1) Artikel 1 Nr. 4 a) aa) - § 3 Abs. 1 S. 3 KAPrübV-E: Begründungspflicht für Beurteilungen

Wir bitten, den neuen § 3 Abs. 1 S. 3 KAPrübV-E wie folgt zu fassen:

„Die Beurteilungen sind nachvollziehbar zu begründen, soweit sie Prüfungsfeststellungen im Sinne von § 3a Absatz 2 Nr. 4 und 5 dieser Verordnung nach sich ziehen.“

Begründung:

Wie bereits ausgeführt, bläht eine zwingende Begründungspflicht für sämtliche Beurteilungen die Prüfungsberichte unnötig auf. Diese Anforderung widerspricht auch dem Proportionalitätsgrundsatz, wenn daraus kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn abgeleitet werden kann. Die Begründung im Entwurf der KAPrübV, eine bloße Angleichung an andere Prüfungsberichteverordnungen herbeizuführen, ist aus unserer Sicht ebenfalls nicht überzeugend, weil sich die Prüfungsinhalte und -anforderungen aufgrund der unterschiedlichen Geschäftsmodelle zwischen Kreditinstituten, Versicherungen und Kapitalverwaltungsgesellschaften wesentlich unterscheiden.

2) Artikel 1 Nr. 4 b) - § 3 Abs. 2 KAPrübV-E: Allgemeine Prüfungs- und Berichtsgrundsätze

Wir bitten, § 3 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Wurde im Berichtszeitraum eine Prüfung gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Satz 23 des Kreditwesengesetzes durchgeführt, so hat der Abschlussprüfer die Ergebnisse dieser Prüfung bei der Prüfung der aufsichtlichen Sachverhalte zu verwenden. Bei Sachverhalten, die Gegenstand der Prüfung gemäß § 14 Ab-satz 2 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Satz 23 des Kreditwesengesetzes waren, kann sich die aufsichtsrechtliche Berichterstattung auf Veränderungen bis zum Abschlussstichtag der Gesellschaft beschränken.“

Begründung:

Dies ist eine redaktionelle Anmerkung mit Bezugnahme auf die jeweils geltenden Vorschriften für Sonderprüfungen.

3) Artikel 1 Nr. 5 - § 3a Abs. 1 KAPrübV-E – Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen

Wir bitten, den neuen § 3a Abs. 1 und 4 KAPrübV wie folgt zu fassen:

„(1) Prüfungsfeststellungen sind entsprechend ihren Auswirkungen zu bewerten, die sie auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftstätigkeit nach dem Kapitalanlagegesetzbuch, nach auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder für Kapitalverwaltungsgesellschaften oder Investmentvermögen unmittelbar geltende Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Union nach den Klassen F-1 bis F-4 haben. Prüfungsfeststellungen mit Auswirkungen ~~oder~~ auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen und Präventionsvorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sowie von strafbaren Handlungen im Sinne von § 28 Absatz 1 Satz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs in Verbindung mit § 25h des Kreditwesengesetzes sind nach den Klassen F-0 bis F-5 ~~haben zu bewerten.~~ Satz 1 gilt nicht für Prüfungsfeststellungen nach § 29 dieser Verordnung.

(2) [...]

(3) [...]

(4) Dem Bericht sind zusätzlich tabellarische Übersichten über die aufgeführten Prüfungsfeststellungen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 nach Anlage 2 und über die übrigen festgestellten Mängel im Sinne von Absatz 1 Satz 3 nach Anlage 1 beizufügen.“

Begründung:

Hier sollte ein Gleichlauf mit der PrüfV für Kreditinstitute erfolgen, wonach eine Klassifizierung nach den Klassen F-0 und F-5 ausschließlich nur für Prüfungsfeststellungen mit Auswirkungen auf die Wirksamkeit von Maßnahmen nach dem Geldwäschegesetz vorgesehen ist. Eine entsprechende Klassifizierung auch für alle übrigen Prüfungsfeststellungen steht nicht im Einklang mit dem Proportionalitätsgrundsatz; diese sollten auf die Klassen F-1 bis F-4 beschränkt bleiben, wie auch aus dem der KAPrübV-E beigefügten Formular gemäß Anlage 1 hervorgeht.

Der neue Satz 3 in Absatz 1 stellt klar, dass die Klassifizierung nicht für die Beurteilung von Verletzungen der Anlagevorschriften und Anlagegrenzen nach § 29 KAPrübV gilt.

Der Änderungsvorschlag in Bezug auf Absatz 4 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

4) Artikel 1 Nr. 5 - § 3b KAPrübV-E: Mängelnachverfolgung

Wir bitten, den neuen § 3b KAPrübV insgesamt zu streichen.

Nur äußerst hilfsweise wäre § 3b Abs. 1 und 3 KAPrübV-E wie folgt zu fassen:

„(1) Im Prüfungsbericht ist die Geeignetheit, und Angemessenheit ~~und, soweit möglich, die Wirksamkeit~~ der Maßnahmen zur Beseitigung der bei der letzten Prüfung festgestellten Mängel im Sinne von § 3a Absatz 2 Nr. 4 und 5 dieser Verordnung zu beurteilen. Die Prüfung nach Satz 1 umfasst die Jahresabschlussprüfung, die Prüfung von Jahresberichten und Sonderprüfungen nach ~~§ 44 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Satz 23 des Kapitalanlagegesetzbuchs~~ in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Satz 23 des Kreditwesengesetzes.

(2) [...]

(3) Hat im Berichtszeitraum eine Sonderprüfung nach ~~§ 44 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit § 14 Absatz 2~~ Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Satz 23 des Kreditwesengesetzes stattgefunden, so hat der Abschlussprüfer deren Ergebnisse bei der Prüfung der aufsichtlichen Sachverhalte zu verwerten. Waren diese Sachverhalte bereits Gegenstand der Sonderprüfung, kann sich die aufsichtliche Berichterstattung auf wesentliche Veränderungen beschränken, die bis zum Abschlussstichtag eingetreten sind. Ist bei der Sonderprüfung der Ansatz oder die Bewertung von Bilanzpositionen, Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung oder Anhang-Positionen überprüft worden, ist über die Entwicklung der bei der Sonderprüfung mit Anmerkungen versehenen Bilanzpositionen in den Prüfungsberichten der nächsten drei Berichtsjahre gesondert zu berichten, soweit es sich um Normverstöße im Sinne von § 3a Absatz 2 Nr. 4 und 5 dieser Verordnung handelt oder die Mängel noch nicht behoben sind. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall hiervon abweichende Regelungen treffen.“

Begründung:

Wegen unseres Vorschlags zur Streichung der Vorschrift verweisen wir auf unsere oben genannten allgemeinen Ausführungen.

Der nur äußerst hilfsweise vorgebrachte Änderungsvorschlag berücksichtigt den Proportionalitätsgrundsatz und redaktionelle Änderungen mit Bezugnahmen auf die für KVGs geltenden Vorschriften.

5) Artikel 1 Nr. 10 a) aa) und bb) - § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 und S. 2 und 3 KAPrübV-E: IT-Systeme

Wir bitten, die geplanten Neuregelungen in § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 sowie S. 2 und 3 KAPrübV-E insgesamt zu streichen.

Begründung:

Wir sehen hierin eine Doppelung der Prüfpflichten, die bereits über die neuen Anforderungen in Bezug auf die Einhaltung der DORA-Verordnung nach dem neuen § 22a KAPrübV-E abgebildet sind. Dies gilt insbesondere für Änderungen an IKT-Systemen und der Darstellung von IKT-Projekten im Prüfungsbericht.

6) Artikel 1 Nr. 12 - § 11 KAPrübV-E: Anzeigewesen und Meldepflichten

Wir bitten, § 11 KAPrübV-E wie folgt zu fassen:

„§ 11

Anzeigewesen und Meldepflichten

(1) Im Prüfungsbericht ist die Organisation des Anzeige- und Meldewesens der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu beschreiben und zu beurteilen.

(2) Die Vorkehrungen für die Sicherstellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Anzeigen, insbesondere derjenigen nach § 34 des Kapitalanlagegesetzbuchs, sind zu beurteilen.

(3) Betreffend die Meldungen nach § 35 des Kapitalanlagegesetzbuchs sind die Vorkehrungen für die Sicherstellung der Vollständigkeit, der inhaltlichen Richtigkeit, der Fristgemäßheit und des korrekten Turnus der Meldungen zu prüfen und zu beurteilen.

~~(4) Soweit im Rahmen der Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 34 und 35 des Kapitalanlagegesetzbuchs IT-Systeme zum Einsatz kommen, ist bei der Berichterstattung nach § 8 Absatz 2 Nummer 8 oder § 22a auch auf die für die Erstellung der Anzeigen und Meldungen relevanten IT-Systeme sowie auf Auswirkungen und Änderungen auf das System für Meldungen einzugehen. Etwaige Feststellungen sind zu erläutern.~~

(5) Ausführungen zu den Meldepflichten nach § 35 des Kapitalanlagegesetzbuchs sind in einem eigenen Abschnitt in den Prüfungsbericht aufzunehmen. Wurden wesentliche Verstöße gegen die **Vorkehrungen für die** Anzeige- oder Meldepflichten festgestellt, sind diese Verstöße **einzel** anzugeben.“

Begründung:

Auch hier sehen wir mit dem neuen vorgeschlagenen Absatz 4 eine Doppelung der Prüfpflichten, die bereits über die neuen Anforderungen in Bezug auf die Einhaltung der DORA-Verordnung nach dem neuen § 22a KAPrübV-E abgebildet sind. Zudem doppeln sich diese Anforderungen mit den Vorgaben unter § 8 Abs. 2 Nr. 8 KAPrübV-E und sind daher an dieser Stelle unnötig.

Soweit die Begründung darauf verweist, dass mit der Neuregelung klargestellt werden soll, dass nur die Organisation des Anzeige- und Meldewesens zu beurteilen ist, sollte dies auch in dem letzten Absatz

entsprechend klargestellt werden. Den Verweis auf eine Einzel-Auflistung halten wir daher für unnötigen Formalismus.

7) Artikel 1 Nr. 14 - § 13 KAPrübV-E: Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sowie von strafbaren Handlungen zu Lasten der Gesellschaft

Wir bitten, § 13 KAPrübV-E wie folgt anzupassen:

a) Zu § 13 Abs. 4 KAPrübV-E: Zusammenfassung der Risikoanalyse

Wir schlagen vor, in Absatz 4 von § 13 KAPrübV-E Nr. 1 und 2 wie folgt zusammenzufassen:

„(4) Der Abschlussprüfer hat bei der Beurteilung nach den Absätzen 2 und 3 auch darauf einzugehen, ob die Risikoanalyse, die die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 5 des Geldwäschegesetzes sowie im Rahmen des Risikomanagements nach § 28 Absatz 1 Satz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs erstellt hat, der tatsächlichen Risikosituation der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft entspricht.“

Begründung:

Die unnötige Trennung in Abs. 4 Nr. 1 (§ 5 GwG) und Nr. 2 (§ 28 KAGB i. V. m. § 25h KWG) KAPrübV-E führt zu Missverständnissen, da in der KVG-Praxis nur eine einheitliche Risikoanalyse durchgeführt wird.

b) Zu § 13 Abs. 5 KAPrübV-E: Klarstellung des Anwendungsbereichs bei Kontoführung

Wir regen an, in der Verordnungsbegründung klarzustellen, dass die Vorgaben zur Kontoführung mangels Anwendungsfall nicht greifen, solange eine KVG diese Aktivitäten nicht selbst ausübt.

Begründung:

Absatz 5 betrifft im Wesentlichen Vorgaben zur Kontoführung sowie den automatisierten Abruf von Kontoinformationen (analog § 24c KWG). Die Kontoführung gehört jedoch klassischerweise nicht zum Geschäftsfeld einer KVG, sondern liegt in der Sphäre der kontoführenden Kreditinstitute. Mit unserem Vorschlag wird vermieden, dass Abschlussprüfer mangels ausdrücklicher Ausnahmeregelung fehlerhaft eine Prüfungspflicht für KVGs annehmen.

c) Zu § 13 Abs. 7 KAPrübV-E: Präzisierung bei Revisionsprüfungen

Wir regen an, klarzustellen, dass bei der Prüfung nach § 13 nur solche Prüfungen der Internen Revision zu berücksichtigen sind, die einen sachlichen Bezug zu den in § 13 erfassten Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und strafbaren Handlungen haben.

Begründung:

Die derzeitige Formulierung, wonach die Ergebnisse „sämtlicher Prüfungen der Internen Revision“ zu berücksichtigen sind, könnte ansonsten dahin verstanden werden, dass auch rein technische oder sonst fachfremde Revisionsprüfungen erfasst wären. Dies würde den Prüfungsumfang ohne erkennbaren Mehrwert erweitern. Eine entsprechende Klarstellung würde den Anwendungsbereich sachgerecht eingrenzen und unnötigen Prüfungsaufwand vermeiden.

d) Zu § 13 Abs. 8 KAPrübV-E: Verhältnis zur Grundsystematik bei Spezial-AIFs

Wir bitten, im letzten Satz von § 13 Abs. 8 KAPrübV den Halbsatz „*ungeachtet des § 3 Abs. 5 Satz 3*“ zu streichen.

Begründung:

Die Anordnung in § 13 Abs. 8 Satz 4 KAPrübV-E widerspricht der bewährten Grundsystematik der Verordnung. Danach soll der Erfassungsbogen „*ungeachtet des § 3 Abs. 5 Satz 3*“ stets auch bei Spezial-AIF einzureichen sein. In § 3 Abs. 5 Satz ist jedoch seit jeher verankert, dass Prüfungsberichte über Spezial-AIF der Bafin grundsätzlich nur auf ausdrückliches Verlangen vorzulegen sind. Die geplante Ausnahmeregelung bricht ohne fachliche Notwendigkeit mit diesem Grundsatz und erzeugt bei reinen Spezial AIF-KVGs reinen Erfüllungsaufwand.

e) Zu § 13 Abs. 9: Bereinigung von Doppelungen

Wir regen an, den doppelten Text in Abs. 9 KAPrübV-E ersatzlos zu streichen und die Vorgabe vollständig in Absatz 8 zu konsolidieren.

Begründung:

Dies ist eine redaktionelle Änderung. Absatz 9 greift die Regelungen aus Absatz 8 zur Nutzung der Anlage 2, zur Vollständigkeit sowie zur Anwendung bei Spezial-AIF im Wesentlichen wortgleich auf.

f) Anmerkungen zu Anlage 2 (Erfassungsbogen)

Auch beim Erfassungsbogen in Anlage 2 sehen wir an verschiedenen Stellen Anpassungsbedarf hinsichtlich der Formularlogik und der praktischen Umsetzbarkeit.

- **Anpassung der Überschrift:** Der Verweis in der Überschrift von Anlage 2 ist bei Entfall von Absatz 9 von § 13 KAPrübV folgerichtig auf „*Erfassungsbogen gemäß § 13 Absatz 8 KAPrübV*“ anzupassen.
- **Harmonisierung von Branchenstandards:** Die abzufragenden Datenfelder in Anlage 2 sollten sich strikt an bestehenden Formaten und Branchenstandards (wie dem AMLA-Fragebogen) orientieren. Abweichende Datenabfragen der Bafin erzeugen bei den KVGs erheblichen Mehraufwand, ohne dass ein aufsichtsrechtlicher Mehrwert erkennbar ist.
- **Einführung einer Negativerklärung unter Punkt A.1:** Verwaltet eine KVG laut ihrer Risikoanalyse keine Hochrisikoprodukte, sollte ein einziges zentrales Ankreuzfeld genügen („*Keine Hochrisikoprodukte im Sinne von A.1 vorhanden*“), um die Zeile nicht händisch als entfallend kennzeichnen zu müssen.
- **Korrektur von Formatierungsfehlern in Tabelle 2.b:** In der Tabelle unter Buchstabe b ist die Ziffernfolge zu korrigieren, da die vierte Zeile wohl versehentlich erneut als „i.“ statt ordnungsgemäß als „iv.“ nummeriert wurde.
- **Praktische Unmöglichkeit unter Buchstabe c (Anzahl juristischer Personen und Krypto-Assets):** Unter Buchstabe c wird die Angabe der Anzahl juristischer Personen als Anleger für alle unter 2.b genannten AIF gefordert, was auch geschlossene Publikums-AIFs sowie AIFs, die in Kryptowerte investieren, umfasst. Da KVGs im Publikumsbereich aufgrund des Vertriebs und der



Verwahrung über Intermediäre die Endanleger im Regelfall gar nicht kennen, ist diese Angabe praktisch unmöglich. Die Abfrage ist daher auf Spezial-AIFs zu beschränken:

„c. Anzahl der Kunden/Anleger (juristische Personen) der unter 2.b.i. und 2.b.ii. genannten Spezial-AIFs.“

Aus demselben Grund sollte auch die Abfrage zu AIFs, die Kryptowährung investieren, angepasst werden: Soweit diese auch Publikums-AIFs umfasst, ist eine Angabe zur Anzahl der Kunden/Anleger für die KVG schlicht unmöglich. Die Erfassung der Anlegerzahl muss sich daher ebenfalls auf Spezial-AIFs beschränken.

8) Artikel 1 Nr. 17 – § 14a KAPrübV-E – Einhaltung der Pflichten gemäß SFDR und Taxonomie-VO

Wir bitten, den Vorschlag zur Änderung des § 14a KAPrübV insgesamt zu streichen.

Begründung:

Wir verweisen insoweit auf unsere oben genannten allgemeinen Ausführungen.

9) Artikel 1 Nr. 2 f) - § 14c KAPrübV-E: Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/1011

Wir bitten, in der Inhaltsübersicht sowie in der Verordnung die Vorschrift des § 14c KAPrübV insgesamt zu streichen.

Begründung:

Das KAGB enthält keine besonderen Prüfpflichten in Bezug auf die Einhaltung der Pflichten nach der EU-Benchmarkverordnung auf KVG-Ebene. Es fehlt daher an einem Mandat, weitergehende Prüfpflichten auch in der KAPrübV festzulegen.

Unabhängig davon wäre eine etwaige Prüfpflicht nur auf die Erfüllung der Anforderungen an die schriftlichen Pläne nach Art. 28(2) EU-Benchmarkverordnung zu begrenzen, weil Fonds oder KVGs handelnd für das Investmentvermögen nie Kontributoren für kritische Benchmarks sein können. Sollte daher die Bafin entgegen den gesetzlichen Vorgaben im KAGB daran festhalten wollen, Prüfungsvorgaben in Bezug auf die EU-Benchmarkverordnung auch in die KAPrübV aufzunehmen, wäre § 14c KAPrübV-E wie folgt zu fassen:

~~„Der Abschlussprüfer hat die Erfüllung der Anforderungen an die Unternehmensführung und die Kontrolle des beaufsichtigten Kontributors nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/1011, die Erfüllung der Benachrichtigungspflicht durch den beaufsichtigten Kontributor nach Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1011 und die Erfüllung der Pflicht zum Beitrag von Eingabedaten nach Artikel 23 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2016/1011 sowie die Erfüllung der Anforderungen an die schriftlichen Pläne nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1011 zu beurteilen.“~~

10) Neu: § 22 Abs. 1 KAPrübV-E: Interessenkonfliktmanagement nach § 27 Abs. 4a KAGB

Nach § 27 Abs. 4a KAGB müssen für sog. White-Label-Fonds der Bafin ausführliche Erläuterungen und Belege unter Berücksichtigung etwaiger Interessenkonflikte für die Einhaltung der Vorgaben in § 27 Abs. 1-4 KAGB zum Interessenkonfliktmanagement vorgelegt werden. Hier stellt sich die rein



praktische Frage, wie und wann diese Unterlagen der Bafin vorgelegt werden müssen. Wir waren uns einig, dass diese neue Vorschrift, die durch das aktuelle Marktintegrations- und Aufsichtspaket der EU-Kommission wieder gestrichen werden soll, ein ziemlicher Formalismus ist.

Wir könnten uns daher – für die voraussichtlich nur vorübergehend geltende Vorschrift – eine pragmatische Lösung so vorstellen, dass die KVG diese Umstände entsprechend den neuen Vorgaben dokumentiert und der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Prüfung der KVG und der Vorgaben zur Einhaltung des Interessenkonfliktmanagements in seinem Abschlussbericht würdigt. Zudem gehen wir davon aus, dass diese ausführlichen Erläuterungen nur für die Auflage neuer White-Label-Fonds erforderlich sind und für bereits vor dem 16. April 2026 aufgelegte Fonds nicht gelten. Entsprechende Klarstellungen in der KAPrübV-E wären daher sehr hilfreich.

11) Artikel 1 Nr. 23 – §§ 22c, 22d und 22e) KAPrübV-E: Berichterstattung über die Kreditvergabe und den Erwerb unverbriefter Darlehensforderungen (KVG-Prüfung)

Wir bitten, die Änderungsvorschläge zu den §§ 22c bis 22e KAPrübV-E insgesamt zu streichen.

Begründung:

Für die Abschlussprüfung der KVG fehlt es in § 38 KAGB an einem ausdrücklichen Mandat, auch die neuen Anforderungen der §§ 29a bis 29b KAGB in Bezug auf die für die Kreditvergabe und den Erwerb unverbriefter Darlehensforderungen vorzuhaltenden Prozesse in die Abschlussprüfung einzubeziehen und damit auch erweiterten Prüfungsanforderungen der KAPrübV-E zu unterwerfen.

Unabhängig davon wären die vorgeschlagenen §§ 22c bis 22e KAPrübV-E enthaltenen Anforderungen grundlegend zu überarbeiten und an den neuen gesetzlichen Vorgaben in den §§ 29a und 29b KAGB auszurichten.

12) Artikel 1 Nr. 24 a) – § 23 Abs. 1 KAPrübV-E: Erbringung von Kryptowertedienstleistungen

Wir bitten, die Änderungsvorschläge zu § 23 Abs. 1 KAPrübV-E zu streichen.

Begründung:

Auch wenn § 20 Abs. 3a KAGB externen KVGs nun ausdrücklich die Erbringung von Kryptowertedienstleistungen erlaubt, fehlt es doch in § 38 KAGB an einem entsprechenden Mandat, dass diese Dienstleistungen auch Gegenstand der Abschlussprüfung der KVG sein sollen. Grundsätzlich gehen wir hier von einem redaktionellen Gesetzesversehen aus. Dennoch kann die KAPrübV nur erweiterte Prüfpflichten aufgreifen, soweit diese auch in § 38 KAGB für die Abschlussprüfung festgelegt sind.

13) Artikel 1 Nr. 24 b) – § 23 Abs. 2

Wir bitten, § 23 Abs. 2 KAPrÜfV-E wie folgt anzupassen:

„(2) **Im** Prüfungsbericht sind im Einzelnen, sofern nach der Art der erbrachten Dienstleistungen und Nebendienstleistungen im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 Nummer 2 bis 5 des Kapitalanlagegesetzbuches einschlägig, darzustellen:

1. Art und Umfang der im Berichtszeitraum ausgeführten Dienstleistungen und Nebendienstleistungen, insbesondere Depotvolumina, Transaktionsvolumina, Kundenzahl und Anlageformen;
2. die Einhaltung der allgemeinen Verhaltensregeln nach § 63 **Absatz 1 bis 12 Satz 1, 2 und 6 sowie Absatz 14** des Wertpapierhandelsgesetzes und nach § 26 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuches;
3. die Zulässigkeit der Entgegennahme oder der Gewährung von Zuwendungen und Gebühren sowie die Einhaltung der Offenlegungspflichten nach § 70 des Wertpapierhandelsgesetzes;
4. die nach den §§ 67 und 80 **Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 9 bis 11** des Wertpapierhandelsgesetzes erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen sowie die Organisation der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft, insbesondere im Hinblick auf die Kundeneinstufung, und die prüferische Beurteilung dieser Vorkehrungen und Maßnahmen sowie der Organisation; gesondert darzustellen sind der Aufbau und die Ablauforganisation der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie Geschäftsbereiche mit besonderen Anforderungen an den Aufbau;
5. die Anzahl und der Umfang von Kulanzzahlungen und Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Dienstleistungen und Nebendienstleistungen sowie die Anzahl und die Art und Weise der Behandlung von Kundenbeschwerden und die damit zusammenhängenden personellen und organisatorischen Konsequenzen;
- ~~6. die Vorkehrungen zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen nach § 82 Absatz 1 bis 9 und 13 des Wertpapierhandelsgesetzes; die Vorkehrungen sind prüferisch zu beurteilen;~~
7. die Mittel und Verfahren zur Einhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 für persönliche Geschäfte und deren prüferische Beurteilung;
8. die Einhaltung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 83 **Absatz 1 bis 8** des Wertpapierhandelsgesetzes und nach den Artikeln 74 und 75 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565;
9. die Erfüllung der Pflichten nach § 84 **Absatz 1, 4 und 7** des Wertpapierhandelsgesetzes unter Angabe,
 - a) ~~inwieweit bei den verwahrenden Instituten oder externen Kapitalverwaltungsgesellschaften geprüft wurde, ob die den Kunden ausgewiesenen Gelder oder Wertpapiere mit den Salden der Treuhandkonten oder Depots übereinstimmen;~~
 - b) ob bei den verwahrenden Instituten oder den externen Kapitalverwaltungsgesellschaften die Voraussetzungen des § 84 **Absatz 1, 4 und 7** des Wertpapierhandelsgesetzes vorliegen.

Bei der Darstellung im Prüfungsbericht ist auch, sofern nach der Art der erbrachten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen einschlägig, über die Erfüllung der jeweiligen Pflichten zu berichten, die sich aus der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung und aus der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 ergeben.“

Begründung:

Durch das Fondsrisikobegrenzungs-gesetz hat der Gesetzgeber den Katalog der anzuwendenden WpHG-Vorschriften für Dienst- und Nebendienstleistungen in § 5 Abs. 2 KAGB angepasst. Dies muss auch in der KAPrübV-E entsprechend berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für den Wegfall der Pflichten zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen (§ 82 WpHG) und den reduzierten Anforderungskatalog bei der Vermögensverwahrung (§ 84 WpHG).

14) Artikel 1 Nr. 30 - § 28 Abs. 2 KAPrübV-E: Produktbezogene Offenlegung nach der SFDR und Taxonomie-VO

Wir bitten, die vorgeschlagenen Änderungen in § 28 Abs. 2 KAPrübV-E insgesamt zu streichen.

Begründung:

Wir verweisen auf unsere oben genannten allgemeinen Ausführungen.

Die in § 28 Abs. 2 vorgeschlagene Erweiterung der Fondsprüfung ist zudem nicht durch § 102 KAGB gedeckt. Nach § 102 S. 5 KAGB hat der Prüfer nur die Anforderung des Art. 11 SFDR und 5 bis 7 Taxonomie-VO bezogen auf den Jahresbericht zu prüfen; nach § 102 S. 6 KAGB kann die Bafin weitere Bestimmungen zum Inhalt der Prüfung machen, die „im Rahmen der Prüfung des Jahresberichts“ zu berücksichtigen sind. Die Einhaltung der ESG-Transparenzpflichten nach Art. 6 bis 12 SFDR und die Prüfung der Widerspruchsfreiheit der Marketingunterlagen sind nach dem KAGB nicht Gegenstand der Fondsprüfung, sondern nach § 38 Abs. 3 Nr. 7 und 8 im Rahmen der Prüfung der KVG zu überprüfen sind. Den daraus hergeleiteten Prüfauftrag hat der deutsche Gesetzgeber bereits mit dem Fondsstandortgesetz in § 14a KAPrübV verankert.

15) Artikel 1 Nr. 32 - §§ 42a bis 42c KAPrübV-E: Berichterstattung über die Kreditvergabe, den Erwerb unverbriefter Darlehensforderungen und Verbriefungspositionen (Fonds-Prüfung)

Wir bitten, die §§ 42a bis 42c KAPrübV-E grundsätzlich zu überarbeiten und an den Maßstäben des neuen Entwurfs der KAMaRisk auszugestalten. In jedem Fall halten wir eine klare Trennung der Vorgaben der Kreditvergabe, des Erwerbs unverbriefter Darlehensforderungen und des Erwerbs von Verbriefungspositionen für dringend erforderlich.

- a) Wir sehen hier **wesentliche Doppelungen** mit den Vorschlägen für die neuen Anforderungen an die Abschlussprüfung der KVG (s. §§ 22c ff. KAPrübV-E). Der Entwurf der Verordnungsbegründung zu den §§ 42a bis 42c KAPrübV-E hebt dabei die Bedeutung der Risikomanagementprozesse hervor, die allesamt nur für die Abschlussprüfung der KVG relevant sein können. Jegliche Doppelungen in Bezug auf die vorzuhaltenden Prozesse sind daher unbedingt zu vermeiden. Aus unserer Sicht stellt sich dabei insgesamt die Frage, ob und wenn in welchem Umfang auf Fondsebene ergänzende Prüfungen in Bezug auf die Kreditvergabe überhaupt stattfinden müssen, weil die hierfür vorzuhaltenden Prozesse gemäß §§ 29a und 29b KAGB dem Risikomanagement und damit der Abschlussprüfung der KVG zugeordnet sind.
- b) Da das KAGB in der Neufassung des Fondsrisikobegrenzungs-gesetzes keine fondsbezogenen Sonderregelungen für den **Erwerb von unverbrieften Darlehensforderungen** enthält, sollten die in den §§ 42a bis 42b KAPrübV-E enthaltenen besonderen Prüfpflichten in Bezug auf den Erwerb von unverbrieften Darlehensforderungen gestrichen werden. Der EU-Gesetzgeber (und die Umsetzung im KAGB) hat sich dafür entschieden, dass für Investitionen in unverbriefte Darlehensforderungen „lediglich“ wirksame Strategien, Verfahren und Prozesse zur Bewertung des Kreditrisikos und zur Verwaltung und Überwachung des Kreditportfolios umzusetzen, diese aktuell zu halten und



regelmäßig zu überprüfen sind. Diese Anforderung findet sich in § 29a Abs. 1 S. 2 KAGB und können daher nur Gegenstand der Abschlussprüfung einer KVG (und nicht der Fonds-Prüfung) sein.

- c) Die in § 42a Abs. 1 S. 2 KAPrÜfbV-E enthaltene fondsbezogene Prüfung in Bezug auf die Einhaltung bestimmter Artikel der **EU-Verbriefungsverordnung (Verordnung (EU) 2017/2402)** ist zu streichen. Hierfür sieht § 102 KAGB keine entsprechenden Prüfpflichten vor. Vielmehr können die Anforderungen aus Artikel 5 bis 9 und 18 bis 27 der EU-Verbriefungsverordnung lediglich Bestandteil der Abschlussprüfung der KVG sein (s. § 38 Abs. 3 S. 2 Nr. 6 KAGB).

d) Artikel 1 Nr. 37 - § 47 Abs. 2 KAPrÜfbV-E: Übergangsvorschrift

Wir bitten, in § 47 Abs. 2 KAPrÜfbV-E eine längere Übergangsvorschrift festzulegen, die den neuen Prüfungsumfang angemessener abbildet.
